



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1991

Nummer 44

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                             | Seite |
|----------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20303          | 8. 10. 1991 | Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                           | 372   |
| 2251           | 29. 9. 1991 | Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 . . . . . | 372   |
| 2251           | 8. 10. 1991 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (4. Rundfunkänderungsgesetz) . . . . .                                                                     | 372   |
| 311            | 23. 9. 1991 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen . . . . .                                 | 373   |
| 311            | 24. 9. 1991 | Verordnung zur Änderung der Verordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen . . . . . | 373   |
| 631            | 4. 10. 1991 | Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung . .                                                                                    | 373   |

20303

**Achte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über den Mutterschutz für Beamtinnen  
im Lande Nordrhein-Westfalen**

**Vom 8. Oktober 1991**

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 Landesrichtergesetz vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), wird verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen (MuSchVB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1968 (GV. NW. S. 230), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1986 (GV. NW. S. 231), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Zahl „4“ die Wörter „sowie des § 9 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:  
„Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Erschwerniszulage für den Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Durchschnitt der Zulage der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a**

Soweit die in § 2 Abs. 2 und in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25,- DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuß ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Besoldung (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung überschreitet, ist der Zuschuß auf insgesamt 400,- DM begrenzt.“

3. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.“

4. § 14 erhält folgende Fassung:

**„§ 14**

Diese Verordnung gilt auch für die Richterinnen des Landes.“

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
**(L.S.)** Johannes Rau

Für den Innenminister  
der Finanzminister  
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1991 S. 372.

2251

**Bekanntmachung  
des Inkrafttretens des Ersten Staatsvertrages  
zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages  
(Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung)  
vom 15. März 1990**

**Vom 29. September 1991**

Der Erste Staatsvertrag zur Änderung des Rundfunkstaatsvertrages (Staatsvertrag zur Fernsehkurzberichterstattung) vom 15. März 1990 – Bekanntmachung vom 13. Juni 1990 (GV. NW. S. 286) – ist nach seinem Artikel II Abs. 2 am 1. August 1991 in Kraft getreten.

Die letzte Ratifikationsurkunde wurde am 29. Juli 1991 bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt.

Düsseldorf, den 29. September 1991

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 372.

2251

**Gesetz  
zur Änderung des Gesetzes  
über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“  
(4. Rundfunkänderungsgesetz)**

**Vom 8. Oktober 1991**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel I**

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ (WDR-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Rundfunkrat besteht aus höchstens 42 Mitgliedern.“

2. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dreizehn Mitglieder werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) vom Landtag gewählt; bei gleicher Höchstzahl entscheidet über die Entsendung des letzten Mitgliedes das vom Präsidenten des Landtags zu ziehende Los. Bis zu neun Mitglieder dürfen dem Europäischen Parlament, dem Bundestag, einem Landtag oder einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1991

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
**(L.S.)** Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 372.

311

**Fünfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte  
für Zwangsversteigerungs-  
und Zwangsverwaltungssachen**

**Vom 23. September 1991**

Aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Konkursachen vom 16. Juli 1957 (GV. NW. S. 237) wird verordnet:

**Artikel I**

(1) Dem Amtsgericht Kerpen wird vorbehaltlich der Übergangsregelung in Absatz 2 die Zuständigkeit für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen aus seinem Bezirk wieder übertragen.

(2) Das Amtsgericht Bergheim bleibt für die bei ihm am 31. Dezember 1991 anhängigen Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahren aus dem Amtsgerichtsbezirk Kerpen (ausgenommen die Gemeinde Frechen) weiterhin zuständig.

**Artikel II**

In § 1 der Verordnung zur Bildung gemeinsamer Amtsgerichte für Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen vom 26. November 1970 (GV. NW. S. 761), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. November 1983 (GV. NW. S. 558), wird die Nummer 21 gestrichen.

**Artikel III**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1991 S. 373.

311

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnungen  
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte  
des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen  
gegen Erwachsene und in Jugendstrafsachen**

**Vom 24. September 1991**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), sowie aufgrund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NW. S. 258) wird verordnet:

**Artikel I**

(1) Bei dem Amtsgericht Kerpen werden ein Schöffengericht und ein Jugendschöffengericht eingerichtet.

(2) Hierzu werden übertragen

1. die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtssachen und die Strafrichterhaftsachen sowie die Jugendrichterhaftsachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Amtsgerichtsbezirk Kerpen vom Amtsgericht Bergheim aus das Amtsgericht Kerpen
2. die Schöffengerichtssachen, die Schöffengerichtssachen und die Strafrichterhaftsachen sowie die Jugendrichterhaftsachen und die Jugendschöffengerichtssachen aus dem Gebiet der Gemeinde Frechen, die bis zum 31. Dezember 1991 dem Amtsgericht Köln zugewiesen sind, vom Amtsgericht Köln auf das Amtsgericht Kerpen.

**Artikel II**

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 1989 (GV. NW. S. 606), wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nummer 84 wird in den Spalten II bis IV jeweils der Ortsname „Kerpen“ gestrichen.
2. Hinter der lfd. Nummer 84 wird unter einer neuen lfd. Nummer 84a in den Spalten I, II, III und IV jeweils der Ortsname „Kerpen“ eingefügt.

**Artikel III**

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 5. April 1972 (GV. NW. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1984 (GV. NW. S. 301), wird wie folgt geändert:

1. Bei der lfd. Nummer 141 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Kerpen“ gestrichen.
2. Bei der lfd. Nummer 142 wird in den Spalten II und IV jeweils der Ortsname „Kerpen“ eingefügt.

**Artikel IV**

Für die Verfahren, in denen die Anklageschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 1991 bei dem bis dahin zuständigen Amtsgericht eingeht, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

**Artikel V**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1991

Der Justizminister  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1991 S. 373.

631

**Verordnung  
zur Übertragung von Befugnissen  
nach den §§ 57 bis 59  
der Landeshaushaltsordnung**

**Vom 4. Oktober 1991**

Aufgrund der §§ 57 Satz 2, 58 Abs. 1 Satz 2 und 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird verordnet:

**§ 1**

Die Befugnis, gemäß § 57 Satz 1 LHO in Verträge zwi-

schen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle einzuwilligen, wird übertragen auf

das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen für  
– die Ämter für Agrarordnung,

die Regierungspräsidenten für

- die Staatlichen Ämter für Wasser- und Abfallwirtschaft,
- die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter, Bereich Immissionsschutz,
- die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und
- das Chemische Landesuntersuchungsamt Nordrhein-Westfalen,

die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte für

- die unteren Forstbehörden.

## § 2

(1) Die Befugnisse,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO in besonders begründeten Ausnahmefällen zum Nachteil des Landes aufzuheben oder zu ändern, soweit der Nachteil des Landes nicht mehr als 15000 DM pro Jahr beträgt,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit entsprechende Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 40000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten und bei Beträgen bis zu 10000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 3 Jahren zu stunden,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
  - a) bei Beträgen bis zu 20000 DM befristet niederzuschlagen,

b) bei Beträgen bis zu 25000 DM unbefristet niederzuschlagen,

5. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 15000 DM zu erlassen,

werden übertragen auf

das Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen, das Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen, das Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte, die Regierungspräsidenten, soweit sie für meinen Geschäftsbereich tätig werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht in den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. September 1973 (GV. NW. S. 467), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 1984 (GV. NW. S. 715), wird aufgehoben.

Düsseldorf, den 4. Oktober 1991

Der Minister für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1991 S. 373.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359